

DAS OPFER ALS WERKZEUG GEGEN SICH SELBST, DIE GIFTFALLEN ENTSCHEIDUNG UND DER SIRIUS-FALL

Stud. iur. Tobias FRIEDHOFF
Justus-Liebig-Universität / Gießen

I. EINFÜHRUNG

„Das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst“. Allein diese Bezeichnung klingt beim ersten Hören etwas merkwürdig, stellt sich doch die Frage, wieso jemand *gegen* sich selbst handeln sollte. Und so ist denn auch „das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst“ ein Sonderfall innerhalb der mittelbaren Täterschaft. In dieser Arbeit soll dieses Konstrukt untersucht werden. Um dies zu verstehen, wird zunächst generell die mittelbare Täterschaft erläutert. Anschließend wird auf die Giftfallen-Entscheidung und den Sirius-Fall eingegangen. An diesen beiden Entscheidungen des BGH sollen besondere Problematiken herausgearbeitet werden, die in dieser speziellen Fallgruppe entstehen können.

Anschließend werden in einem rechtsvergleichenden Teil die Gemeinsamkeiten und Unterschiede i.R.d. mittelbaren Täterschaft im Deutschen und Ungarischen Strafrecht dargestellt. Darüber hinaus wird der Versuch unternommen, auch den Fall des Opfers als Werkzeug gegen sich selbst aus der Perspektive des Ungarischen Strafrechts zu beleuchten, und, falls möglich, Rückschlüsse für das Deutsche Strafrecht zu ziehen.

II. FALLLÖSUNG

Zu Beginn sollen zunächst die beiden in dieser Arbeit zentralen Fälle dargestellt werden, die Giftfallen-Entscheidung und der Sirius-Fall.

II. 1. Die Giftfallen-Entscheidung, BGHSt 43, 177

1. Sachverhalt

Ein Apotheker war Opfer eines Einbruchdiebstahls geworden. Die Einbrecher hatten sich unter anderem in der Küche im Erdgeschoss warme Mahlzeiten zubereitet und Getränke zu sich genommen. Die Polizei ging davon aus, dass die Täter möglicherweise an den folgenden Tagen noch mal wiederkehren könnten. Deshalb hielten sich in der Nacht vier Polizeibeamte im Haus auf. Zugleich hatte der Täter bereits aus Verärgerung eine Flasche mit der Aufschrift „Echter Hiekes Bayerwaldbärwurz“ ins Erdgeschoss gestellt, die er mit einem hochgiftigen Stoff und Wasser füllte. Er rechnete damit, dass bei einem

möglichen Wiederkehren der Einbrecher diese auch etwas aus der Flasche trinken würden. Ihm kamen jedoch Bedenken, da auch die anwesenden Polizisten aus der Flasche trinken könnten, und informierte diese daher über deren Inhalt. Am nächsten Morgen wurde er von der Polizei aufgefordert, die Flasche zu entfernen. Nach erstem Ablehnen kam er dann auf Zureden der Beamten der Anweisung nach.

2. Urteil des BGH

Der BGH verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlichen Inverkehrbringens von schädlichen Stoffen als Lebensmittel gem. §§ 51 I Nr. 1, 7 I LMBG. Eine Verurteilung wegen eines versuchten Tötungsdelikts lehnte der BGH ab.¹ Das Hauptproblem des Falles lag darin, festzustellen, ob der Apotheker schon durch das Hinstellen der Flasche in das Versuchsstadium eines Totschlags (bzw. sogar Mordes) eingetreten war, oder ob dies noch als Vorbereitungshandlung qualifiziert werden kann.

Nach dem BGH sollen die Grundsätze über den Versuchsbeginn für die Fälle der mittelbaren Täterschaft auch auf diesen Fall anzuwenden sein.² Ein unmittelbares Ansetzen soll grundsätzlich dann gegeben sein, wenn der Tatmittler in der Vorstellung entlassen wird, er werde die tatbestandsmäßige Handlung nunmehr in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Einwirkung vornehmen.³ In diesem speziellen Fall soll der Täter zwar mit dem Aufstellen der Falle zur Tat angesetzt haben, jedoch soll dieser Angriff auf das Rechtsgut erst dann unmittelbar sein, wenn sich das Opfer in den Wirkungskreis des Tatmittlers begibt.⁴ Ob dies der Fall ist, soll sich nach dem Tatplan richten, mit der Folge, dass die Unmittelbarkeit erst dann bejaht werden kann, wenn es für den Täter feststeht, dass das Opfer mit Sicherheit in absehbarer Zeit auch erscheint und die nötige Handlung zur Erreichung des Taterfolges vornimmt.⁵ In diesem Fall hat der Apotheker das Erscheinen der Einbrecher nur für möglich gehalten, sodass nach Ansicht des BGH eine unmittelbare Rechtsgutgefährdung nicht vorlag und das Versuchsstadium noch nicht erreicht war. Eine genauere Darstellung dieses Problemkreises findet im dritten Teil der Arbeit statt.

II. 2. Sirius-Fall, BGHSt 32, 38

1. Sachverhalt

Im Sirius-Fall hatte der Täter, ein Versicherungsbetrüger, es geschafft, einer von ihm psychisch abhängigen Freundin vorzuspiegeln, er sei ein Bewohner des Planeten Sirius und mit dem Auftrag auf die Erde gekommen, dafür zu sorgen, dass bestimmte auserwählte Menschen, unter anderem sie, nach dem Zerfall ihres Körpers auf dem Planeten Sirius oder einem anderen Planeten weiterleben könnten. Hierzu müsste sie sich jedoch von

1 BGHSt 43, 177 (183).

2 BGHSt 43, 177 (180).

3 BGHSt 43, 177 (180).

4 BGHSt 43, 177 (181).

5 BGHSt 43, 177 (181).

ihrem jetzigen Körper trennen. Wenn dies geschähe, würde sie zunächst in einem roten Raum am Genfer See in einem neuen Körper als Künstlerin aufwachen. Zuvor müsse sie allerdings noch eine Lebensversicherung mit ihm als Bezugsberechtigten abschließen. Um in den neuen Körper wechseln zu können, müsse sie sich in eine Badewanne legen und einen eingeschalteten Föhn hineinlegen. Auf diese Anweisung hin tat dies seine Freundin, jedoch nicht in der Annahme, Selbstmord zu begehen, sondern nur, um in einem neuen Körper zunächst ihr irdisches Leben fortführen zu können. Aus technischen Gründen scheiterte der Versuch jedoch.

2. Urteil des BGH

Der BGH verurteilte den Angeklagten wegen versuchten Mordes aus Habgier in mittelbarer Täterschaft. Problematisch war, ob der Täter strafbarer Tötungstäter ist oder nur Teilnehmer an einer straflosen Selbsttötung.⁶ Der BGH entschied, dass diese Frage grundsätzlich nicht abstrakt beantwortet werden kann, sondern einzelfallabhängig ist und auf Art und Tragweite des Irrtums beruht, dem der Tatmittler unterliegt.⁷ Der BGH nahm eine mittelbare Täterschaft aufgrund überlegenen Wissens an.⁸ Der Täter habe dem Opfer vorgespiegelt, es wache in einem neuen Körper auf, könne also sein irdisches Dasein fortführen. Dass sie tatsächlich sterben würde, war ihr nicht bewusst.

Eine nähere Untersuchung dieser Problematik wird ebenfalls im dritten Teil der Arbeit vorgenommen.

III. ALLGEMEINER TEIL

III. 1. Die mittelbare Täterschaft im deutschen Strafrecht

Zunächst soll allgemein die mittelbare Täterschaft im deutschen Strafrecht erläutert werden. Insbesondere sollen die Voraussetzungen, die eine mittelbare Täterschaft begründen, dargelegt werden. Zur Vertiefung und weiteren Erläuterung der oben skizzierten Urteile wird noch ein Überblick über die Entwicklung der mittelbaren Täterschaft in der Rechtsprechung erfolgen.

Die mittelbare Täterschaft ist seit dem 1. 1. 1975 im deutschen Strafgesetzbuch kodifiziert. § 25 I 2. Alt. sagt, dass als Täter bestraft wird, „wer die Straftat [...] durch einen anderen begeht“. Auf die Nennung der Voraussetzungen dieser Täterschaftsfigur hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich verzichtet und dies der Rechtslehre sowie Rechtsprechung überlassen.⁹

6 BGHSt 32, 38 (41).

7 BGHSt 32, 38 (41f.).

8 BGHSt 32, 38 (41).

9 BT-Drs. IV-650, S. 149.

1. Die Begehung „durch einen anderen“

Fraglich ist somit, was erforderlich ist, damit jemand als Täter bestraft wird, obwohl die Handlung selbst ein anderer ausführt. Der Täter muss die Tat durch einen anderen begehen. Begehung durch einen anderen setzt voraus, dass die Tatbestandsverwirklichung durch die Handlung eines anderen Menschen erfolgt.¹⁰ Somit scheidet mittelbare Täterschaft bereits aus, wenn jemand ein Werkzeug oder ein Tier benutzt, um einen Tatbestand zu erfüllen.¹¹ Im Rahmen der mittelbaren Täterschaft bedient sich der mittelbare Täter (Hintermann) eines Tatmittlers (auch Werkzeug genannt).¹² Dieses kann aufgrund eines Umstandes nicht volldeliktisch handeln, wobei dieses „Defizit“ auf jeder Ebene im Delikttaufbau auftreten kann.¹³ Somit kann der mittelbare Täter kraft Willens- oder Wissensherrschaft den Tatmittler steuern.¹⁴ Der mittelbare Täter hat also die Tatherrschaft.¹⁵ Grundsätzliche Voraussetzung für die mittelbare Täterschaft ist somit ein dem Hintermann unterlegenes Werkzeug, das einen Strafbarkeitsmangel aufweist, während der Hintermann das Gesamtgeschehen durch seinen planvoll lenkenden Willen steuert und nach seinem Willen ablaufen lässt.¹⁶ Auf den Sonderfall des volldeliktisch handelnden Werkzeugs soll im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

2. Die Tatherrschaft des mittelbaren Täters

Damit jemand mittelbarer Täter ist, muss dieser, wie oben bereits gesagt, Tatherrschaft haben. Nur so kann er so behandelt werden, als hätte er die Handlung des unmittelbaren Täters selbst vorgenommen. Hätte der Hintermann diese nicht, käme nicht mittelbare Täterschaft sondern allenfalls Anstiftung in Betracht.¹⁷ Fraglich ist, nach welchen Kriterien diese Zurechnung erfolgen soll. Nach *Roxin* kann die Tatherrschaft kraft überlegenen Willens, kraft überlegenen Wissens und kraft überlegener Organisationsmacht entstehen.¹⁸ Um die Übersicht über die mittelbare Täterschaft zu vervollständigen, sollen diese Fallgruppen nun noch etwas konkreter dargestellt werden.

a) Mittelbare Täterschaft kraft überlegenen Willens

Bei der mittelbaren Täterschaft kraft überlegenen Willens, auch „Nötigungsherrschaft“ genannt, nötigt der Hintermann den Tatmittler zu einer Handlung in der Weise, dass dieser i.S.d. § 35 StGB entschuldigt ist.¹⁹ Begründet wird dies durch das von *Roxin* entwickelte Verantwortungsprinzip. Wenn der vom Hintermann auf den Tatmittler ausgeübte Druck diesen in eine den Voraussetzungen des § 35 StGB entsprechende Lage

10 GROPP § 10 Rn 46; KÜPPER, GA 1998, 519 (520).

11 MüKo-JOECKS, § 25 Rn 40.

12 TRÖNDLE – FISCHER, § 25 Rn 3; GROPP, § 10 Rn 46; CRAMER FS-Bockelmann, 389 (397).

13 KINDHÄUSER LPK-StGB, § 25 Rn 7.

14 Sch/Sch-CRAMER–HEINE, § 25 Rn 6a; TRÖNDLE – FISCHER, § 25 Rn 3.

15 LACKNER – KÜHL, § 25 Rn 2; GROPP, § 10 Rn 47.

16 WESSELS – BEULKE, Rn 535.

17 JOECKS, § 25 Rn 18.

18 ROXIN, Täterschaft, S. 142ff., 527f.

19 MüKo-JOECKS, § 25 Rn 52; ROXIN, AT II, § 25 Rn 47.

bringt, ist dieser frei von strafrechtlicher Verantwortung.²⁰ Denn wenn das Gesetz den Vordermann aufgrund seines Willensmangels von der Verantwortung entlastet, gibt es dadurch gleichzeitig zu erkennen, dass die entsprechende rechtliche Verantwortung den Hintermann trifft.²¹ Dieser ist somit als mittelbarer Täter anzusehen.

b) Mittelbare Täterschaft kraft überlegenen Wissens

Bei der mittelbaren Täterschaft durch überlegenen Wissens weißt der Tatmittler ein intellektuelles Defizit auf, das seine Verantwortung für sein Handeln ausschließt.²² Der Hintermann weiß letztendlich mehr als der Tatmittler und kann daher das Geschehen aus dem Hintergrund lenken.²³ Die Irrtümer des Vordermanns können sich auf die Tatbestands-, Rechtfertigungs- und Schuldebene beziehen. Darüber hinaus wird noch der von *Roxin* entwickelte Irrtum über den konkreten Handlungssinn anerkannt, der eine mittelbare Täterschaft des Hintermannes begründet.²⁴ Hierbei verwirklicht der Täter einen Tatbestand zwar tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, er irrt jedoch über die wahre Bedeutung seiner Handlung. Bsp.:²⁵ A täuscht dem B vor, dass ein bestimmtes Gemälde bloßes „Geschmiere“ und daher wertlos sei, worauf B das Bild zerstört. In Wahrheit war das Gemälde jedoch von einem bekannten Künstler. Hier begeht B zwar vollverantwortlich eine Sachbeschädigung, er irrt aber über den tatsächlichen Sinn seiner Handlung. A ist als mittelbarer Täter anzusehen. Die Rechtsgüterverletzung des B tritt hinter der mittelbaren Täterschaft zurück,²⁶

c) Mittelbare Täterschaft kraft organisatorischer Machtapparate

Ob es diese Fallgruppe gibt, ist strittig.²⁷ Der BGH hat diese Fallgruppe der mittelbaren Täterschaft anerkannt.²⁸ Auf weitere Ausführungen hierzu wird jedoch verzichtet.

3. Die Entwicklung der mittelbaren Täterschaft in der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat in Bezug auf die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme uns somit auch bezüglich der mittelbaren Täterschaft eine interessante Entwicklung genommen. Als Schnittstelle kann das Jahr 1975 gesehen werden, in dem die gesetzlichen Bestimmungen über die Täterschaft und Teilnahme reformiert wurden.

a) Die Rechtsprechung des BGH vor 1975

Vor dem 2. StrRG von 1975 fehlte die Beschreibung der Alleintäterschaft sowie der mittelbaren Täterschaft im StGB. Die Frage, wann Täterschaft und wann Teilnahme vorlag, war hierdurch noch komplizierter zu beantworten als sie wohl noch heute ist.

20 ROXIN, AT II, § 25 Rn 48.

21 LK-ROXIN, § 25 Rn 61; ROXIN, AT II, § 25 Rn 48.

22 MüKo-JOECKS, § 25 Rn 70.

23 LK-ROXIN, § 25 Rn 73.

24 LK-ROXIN, § 25 Rn 72.

25 Beispiel nach HERZBERG, TuT, § 3 III 3c.

26 Siehe auch LK-ROXIN, § 25 Rn 97.

27 Vgl. LK-ROXIN, § 25 Rn 128.

28 BGHSt 40, 218.

Die Rechtsprechung nahm die Abgrenzung nach einer extrem-subjektiven Theorie vor, die bereits das Reichsgericht entwickelt hatte.²⁹ Hiernach ist maßgebliches Kriterium für die Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme der Wille des Täters, sodass Täter ist, wer den Täterwillen (*animus auctoris*) hat und Teilnehmer ist, wer den Teilnehmerwillen (*animus socii*) hat.³⁰ Dieser Theorie hat sich auch später der BGH angeschlossen, nach dessen Ansicht das entscheidende Kriterium für die Täterschaft der Täterwille ist.³¹ So stellt BGHSt 3, 349 (350) ausdrücklich fest, dass die Entscheidung zwischen Täter oder Teilnehmer vom Willen abhängig zu machen ist, wenn jemand die Ausführungshandlung nicht selbst ganz oder teilweise verwirklicht, sondern einen Tatbeitrag anderer Art leistet.

Bezüglich der mittelbaren Täterschaft hat der BGH anerkannt, dass als Täter auch in Betracht kommt, „wer die Tat vollständig durch andere ausführen läßt“.³² Die Konstellation einer mittelbaren Täterschaft wurde somit anerkannt, auch wenn sie selbst nicht gesetzlich fixiert war. Jedoch wurde auch die Begründung der mittelbaren Täterschaft an dem inneren Willen des Hintermanns festgemacht.³³ Dies änderte sich jedoch nach 1975.

b) Die Rechtsprechung des BGH nach 1975

Als am 1. 1. 1975 das 2. StrRG in Kraft trat, wurde der extrem-subjektiven Theorie des BGH der gesetzliche Boden entzogen. Durch die Einführung des § 25 I StGB wurde festgelegt, dass derjenige Täter ist, der die Tat selbst begeht. Somit konnte nicht mehr (zumindest allein) die subjektive Komponente über die Täterschaft entscheiden, sondern es mussten auch objektive Kriterien hinzugezogen werden. Im Rahmen der Abgrenzung von Mittäterschaft und Teilnahme ging der BGH auf die Tatherrschaftslehre von *Roxin* zu, wenn er sagt, dass die Abgrenzung von einer Gesamtbewertung der Tat abhängt, wobei insbesondere das eigene Interesse am Erfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft bzw. der Wille hierzu maßgeblich sind.³⁴ In dieser Theorie finden sich allerdings noch immer Elemente der früheren extrem-subjektiven Theorie.

Etwas anders gestaltete sich die Entwicklung der Rechtsprechung in Bezug auf die mittelbare Täterschaft. Hier greift der BGH direkt auf die Kriterien der Tatherrschaftslehre zurück, ohne dass die frühere subjektive Theorie noch Erwähnung findet.³⁵ BGHSt 32, 165 (178) nennt sogar das Wort Tatherrschaft und beruft sich hierauf, um einem Hintermann das Handeln des Vordermanns zuzurechnen.

Feststellend lässt sich sagen, dass die durch das 2. StrRG erforderliche Änderung der Meinung des BGH zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme am stärksten auf die mittelbare Täterschaft niedergeschlagen hat. Während der BGH sonst noch die Abgrenzung nach subjektiven und objektiven Kriterien vornimmt, hat er sich bei der mittelbaren Täterschaft die Merkmale der Tatherrschaftslehre zueigen gemacht.

²⁹ RGSt 3, 181 (182).

³⁰ RGSt 3, 181 (182).

³¹ BGHSt 4, 20 (21); BGHSt 4, 41 (42); BGHSt 13, 162 (166).

³² BGHSt 18, 87 (90).

³³ BGHSt 18, 87 (90).

³⁴ BGH NStZ-RR 2004, 40 (41).

³⁵ BGHSt 30, 363 (364f.); BGHSt 35, 347 (351f.).

III. 2. Das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft

Im Rahmen der mittelbaren Täterschaft bildet die Konstellation des sog. „Opfers als Werkzeug gegen sich selbst“ einen Sonderfall. Hierbei verletzt oder tötet das Opfer sich selbst aufgrund einer Nötigung oder Täuschung des Hintermannes. Das Besondere ist hierbei, dass von dem bei der mittelbaren Täterschaft klassischen Drei-Personen- auf ein Zwei-Personen-Verhältnis ausgewichen wird. Bevor auf die Besonderheiten im Sirius-Fall und in der Giftfallen-Entscheidung näher eingegangen wird, soll diese Fallgruppe zunächst generell betrachtet werden, um die grundsätzlichen Probleme aufzuzeigen, die im Rahmen der Täterschafts- und Teilnahmedogmatik entstehen.

1. Durch Nötigung erwirkte Selbstschädigung

Es ist möglich, dass das Opfer durch eine Nötigung des Hintermanns dazu gebracht wird, sich selbst zu verletzen oder gar zu töten. Strittig sind hierbei die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine mittelbare Täterschaft des Hintermanns angenommen werden kann.

a) Das Verantwortungsprinzip

So kann man sich bei Fällen der durch Nötigung erzwungenen Selbstschädigung an dem von *Roxin* entwickelten Verantwortungsprinzip orientieren. Eine mittelbare Täterschaft wird somit nur angenommen, wenn der Hintermann eine Situation schafft oder ausnutzt, die der des § 35 StGB entspricht, der Hintermann also mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.³⁶ Dies wird damit begründet, dass, wie § 35 StGB beweist, man einer Nötigung, die hinter § 35 StGB zurückbleibt, standhalten muss.³⁷ Beruht die Selbstschädigung jedoch auf einer Drohung, die unter dem Niveau des § 35 StGB zurückbleibt, so hat der Hintermann keine Tatherrschaft, sodass der Vordermann noch freiverantwortlich handelt, mit der Folge, dass eine mittelbare Täterschaft ausscheidet.³⁸ An einer Teilnahme fehlt es ebenso, da keine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vorliegt.

b) Das Einwilligungsmodell

Um die sich so ergebende Straflosigkeit des Hintermanns zu verhindern, hat sich ein anderes Modell entwickelt, das geringere Anforderungen an die Nötigung zur Selbstschädigung zur Begründung einer mittelbaren Täterschaft stellt.

So soll nach dem sog. „Einwilligungsmodell“ nicht auf die Grundsätze des Verantwortungsprinzips abgestellt werden, sondern darauf, ob die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung vorgelegen hätten. Mittelbare Täterschaft wird somit bereits dann angenommen, wenn unter der Voraussetzung einer Fremdschädigung die Einwilligung des Opfers unwirksam gewesen wäre.³⁹ Damit befindet man sich unterhalb der Voraussetzungen des § 35 StGB, sodass bereits eine Drohung von einigem Gewicht für die Be-

36 ROXIN, AT II, § 25 Rn 54; BOTTKE, GA 1983, 22 (32); CHARALAMBAKIS, GA 1986, 485 (499).

37 ROXIN, AT II, § 25 Rn 57.

38 LK-ROXIN, § 25 Rn 67; SK-HOYER, § 25 Rn 54.

39 HERZBERG, JuS 1974, 374 (378); OTTO, Jura 1987, 246 (256f.)

gründung einer mittelbaren Täterschaft ausreicht.⁴⁰ Denn, so diese Ansicht, die Selbstschädigung sei mit einer Fremdschädigung nicht vergleichbar, sodass auch nicht dieselben Grundsätze anwendbar sind.⁴¹ In dem Falle einer nötigungsbedingten Eigenschädigung müsse gefragt werden, ob der Handelnde die Tragweite seines Entschlusses überblicken kann, was zur Anwendung der Regeln über eine wirksame Einwilligung führt.⁴² Bei der Selbsttötung wirkt das „Einwilligungsmodell“ wegen § 216 StGB nicht, weshalb hierbei zu fragen ist, ob dem Handelnden die Ernstlichkeit des Verlangens i.S.d. § 216 StGB fehlt.⁴³

c) Argumente gegen das Einwilligungensmodell

Das sog. Einwilligungensmodell hat jedoch den Fehler, dass es, nur um Strafbarkeitslücken zu schließen, von den recht präzisen Voraussetzungen des Verantwortungsprinzips abweicht, und diese durch die ziemlich vagen (und gesetzlich nicht geregelten) Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Einwilligung ersetzt, was zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit führt.⁴⁴ Hierzu trägt ebenfalls die Tatsache bei, dass es sehr unbestimmt ist, wann eine Drohung denn nun so gewichtig und bedrängend ist, dass der Handelnde nicht mehr frei in seiner Entscheidung ist.⁴⁵ Außerdem besteht die Gefahr, dass dem Handelnden zu schnell die eigene Verantwortung für sein Tun abgesprochen und auf den Hintermann verlagert wird, was bei Anwendung des Verantwortungsprinzips nicht passieren kann.⁴⁶

d) Fazit

Letztendlich ist die Beurteilung, wann eine mittelbare Täterschaft bei einer Nötigung zur Selbstschädigung vorliegt, nach dem Verantwortungsprinzip vorzunehmen, das dem eigenverantwortlichen Handeln des Vordermanns nicht vorschnell einen Riegel vorschiebt und auf den Hintermann verlagert. Daneben ist es auch aus Gründen der Rechtssicherheit vorzugswürdig.

2. Durch Täuschung erwirkte Selbstschädigung

Der Hintermann kann sein Opfer auch durch Täuschung zu einer Selbstschädigung bringen. Das Opfer selbst handelt hierbei in Ermangelung eines Angriffs auf fremde Rechtsgüter nicht tatbestandsmäßig und rechtswidrig.⁴⁷

a) Irrtum über die selbstschädigende Wirkung des eigenen Tuns

Um die mittelbare Täterschaft des Hintermanns zu begründen, wird das Verantwortungsprinzip bemüht, sodass danach zu fragen ist, ob die Verantwortung des Vordermanns nicht nur durch die Straflosigkeit der selbstschädigenden Handlung sondern auch durch den

40 OTTO, Jura 1987, 246 (256f.).

41 HERZBERG, JuS 1974, 374 (378); OTTO, Jura 1987, 246 (256).

42 OTTO, Jura 1987, 246 (256f.).

43 BRANDTS, Jura 1986, 495 (497); BRANDS – SCHLEHOFER, JZ 1987, 442 (444).

44 LK-ROXIN, § 25 Rn 67; MüKo-JOECKS, § 25 Rn 63; SK-HOYER, § 25 Rn 60.

45 ROXIN, AT II, § 25 Rn 57.

46 LK-ROXIN, § 25 Rn 67.

47 MüKo-JOECKS, § 25 Rn 107.

Irrtum ausgeschlossen wäre.⁴⁸ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Irrtum auf die selbstschädigende Wirkung der eigenen Handlung bezieht, dass Opfer also gar nicht weiß, dass es sich selber durch sein Tun verletzen kann (Bsp.: Das Opfer wird dazu gebracht, eine Stromleitung zu berühren, die angeblich nicht unter Spannung steht).⁴⁹

b) Irrtum über das Motiv der Selbstschädigung

Problematischer ist hingegen der Fall, bei dem beim Opfer ein Irrtum über das Motiv der Selbstschädigung (meistens der Selbsttötung) hervorgerufen wird, aufgrund dessen das Opfer die selbstschädigende Handlung vornimmt. Die entscheidende Frage ist, ob dies ein rechtlich nicht relevanter Motivirrtum oder ein Irrtum über den konkreten Handlungssinn darstellt. Dieser Begriff wurde von *Roxin* entwickelt, der hierunter einen Motivirrtum sieht, der allerdings bzgl. der strafrechtlichen Verantwortung des Hintermanns die gleichen Konsequenzen wie ein Tatbestandsirrtum nach sich ziehen soll.⁵⁰ Doch selbst *Roxin* sieht bei einem Hervorrufen sonstiger selbstmordmotivierender Irrtümer keine Begründung einer mittelbaren Täterschaft, wenn der Suizident bewusst in den Freitod geht.⁵¹ Denn dann ist er selbst für sein Handeln verantwortlich, auch wenn er über das Motiv getäuscht wurde und er diesbezüglich einem Irrtum unterlegen ist.⁵² Wann dies genau anzunehmen ist, war ein Problem im Sirius-Fall, so dass es später in dieser Arbeit noch ausführlicher behandelt wird.⁵³

c) Weitere Fälle der durch Täuschung erwirkten Selbstschädigung

Eine mittelbare Täterschaft soll auch in den Fällen angenommen werden, in denen dem Handelnden das Risiko des Erfolgseintritts bzw. dessen Höhe nicht klar ist, während ein anderer die wirkliche Risikohöhe überblickt.⁵⁴ Klassisches Beispiel ist die Verschaffung von Drogen an jemanden, der sich davon fahrlässig eine tödliche Dosis verabreicht, während der Hintermann Kenntnis von der tödlichen Wirkung der Dosis hatte und den Tod des unmittelbar Handelnden zumindest billigend in Kauf nimmt.⁵⁵

Kurz soll noch auf die Fallkonstellation eingegangen werden, in denen jemand einem anderen vorspiegelt, er leide an einer tödlichen Krankheit und sich dieser daraufhin das Leben nimmt. Bei diesem Fall (der von der Rechtsprechung noch nie entschieden werden musste) soll eine mittelbare Täterschaft nach *Roxin* nur vorliegen, wenn das Opfer durch die Täuschung in eine solche Depression verfällt, dass es den Suizid in einem zurechnungsunfähigen Zustand begeht.⁵⁶ Ist das Opfer für den Selbstmord verantwortlich, ist eine mittelbare Täterschaft abzulehnen.⁵⁷ In Betracht käme nur eine straflose Teilnahme am Suizid.

48 SK-HOYER, § 25 Rn 79.

49 MüKo-JOECKS, § 25 Rn 108; SK-HOYER, § 25 Rn 80.

50 ROXIN, Täterschaft, S. 212ff.

51 ROXIN, AT II; § 25 Rn 71.

52 ROXIN, AT II; § 25 Rn 71.

53 Siehe unter C. II. 5.

54 MüKo-JOECKS, § 25 Rn 109; ROXIN, AT II; § 25 Rn 75.

55 MüKo-JOECKS, § 25 Rn 109; ROXIN, AT II; § 25 Rn 75.

56 ROXIN, AT II; § 25 Rn 72.

57 ROXIN, AT II; § 25 Rn 72.

3. Das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst als Fall der unmittelbaren Täterschaft?

Zum Abschluss der allgemeinen Ausführungen zum Opfer als Werkzeug gegen sich selbst soll noch auf die Ansicht von *Schild* eingegangen werden, der in dieser Konstellation keinen Fall der mittelbaren sondern der unmittelbaren Täterschaft sieht.⁵⁸ Die mittelbare Täterschaft soll nur bei dem „Normalfall“ des Dreiecksverhältnisses Täter-Opfer-Werkzeug Anwendung finden.⁵⁹ Warum aber nicht auch bei einem Zweipersonenverhältnis die mittelbare Täterschaft Anwendung finden soll, wird nicht klar. Aus dem Gesetzeswortlaut geht dies zumindest nicht hervor, da § 25 I 2. Alt. StGB nicht besagt, dass der Täter die Tat durch einen anderen begehen muss, *um einen Dritten zu schädigen*.⁶⁰ Beachtlich ist allerdings, dass es dem BGH i.R.d. Fälle, bei denen dem Opfer eine Falle gestellt wird, auch nicht ganz klar war, ob hier unmittelbare oder mittelbare Täterschaft vorliegt.⁶¹

4. Die Problematik in der Giftfallen-Entscheidung

Nach der generellen Darstellung der Fallgruppe des Opfers als Werkzeug gegen sich selbst im Rahmen der mittelbaren Täterschaft soll nun das Hauptproblem der Giftfallen-Entscheidung und dessen Lösung in Rechtsprechung sowie die Reaktion der Literatur hierauf herausgestellt werden.

a) Die Lösung der Rechtsprechung

Das Hauptproblem lag darin, festzustellen, ob der Apotheker durch das Aufstellen der Giftflasche bereits unmittelbar zu einem Tötungsdelikt angesetzt hat. Grundsätzlich stellt der BGH fest, dass die Frage, ob der Hintermann unmittelbar angesetzt hat, differenziert betrachtet werden muss, wenn dieser notwendige Beiträge eines Tatmittlers mit einbezieht.⁶² Wird der Tatmittler in der Vorstellung des Hintermanns entlassen, dass dieser (der Tatmittler) die tatbestandsmäßige Handlung in engem Zusammenhang zu der Einwirkungshandlung vornimmt, soll bereits dann ein unmittelbares Ansetzen des Hintermanns bejaht werden.⁶³ Soll (nach der Vorstellung des Hintermanns) die Einwirkung auf den Tatmittler erst nach längerer Zeit wirken oder ist es sogar ungewiss, wann diese überhaupt Wirkung entfaltet, so setzt der Hintermann erst zur Tat an, wenn der Tatmittler selbst unmittelbar ansetzt.⁶⁴ Diese Grundsätze wendet der BGH auch auf den Fall an, bei dem dem Opfer, wie hier, eine Falle gestellt wird, in die es selbst geraten soll.⁶⁵ Diese Fälle weisen, so der BGH, eine mit der mittelbaren Täterschaft verwandte Struktur auf, wobei das Opfer

⁵⁸ NK-SCHILD, § 25 Rn 26.

⁵⁹ NK-SCHILD, § 25 Rn 26.

⁶⁰ Vgl. auch WESSELS – Beulke, Rn 539a; BAIER, JA 1999, 771 (772); KUDLICH, JuS 1998, 596 (597).

⁶¹ BGHSt 43, 177 (180); siehe die ausführlichere Darstellung dieses Problems für die Giftfallen-Entscheidung unter C. II. 4. b. aa.

⁶² BGHSt 43, 177 (179f.).

⁶³ BGHSt 43, 177 (180).

⁶⁴ BGHSt 43, 177 (180).

⁶⁵ BGHSt 43, 177 (180).

zum „Tatmittler gegen sich selbst“ gemacht wird.⁶⁶ Der Apotheker in diesem Fall hat folglich mit dem Aufstellen des Giftes zwar zur Tat angesetzt, da er aber das Erscheinen des Opfers nur für möglich, letztendlich aber ungewiss gehalten hat, hätte ein *unmittelbares* Ansetzen erst dann vorgelegen, wenn das Opfer selbst Anstalten getroffen hätte, die selbstschädigende Handlung vorzunehmen.⁶⁷ Da es hierzu nie gekommen ist, hat der BGH die Strafbarkeit wegen eines versuchten Tötungsdelikts verneint.

b) Reaktion und Kritik der Literatur

Zu dieser Entscheidung des BGH hat es in der Literatur zahlreiche Reaktionen gegeben, die sich ebenfalls mit der mittelbaren Täterschaft und dem Problem des unmittelbaren Ansetzens befassen.

aa. Kritik an der nur analogen Anwendung der Grundsätze der mittelbaren Täterschaft

So fällt besonders auf, dass der BGH die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft auch auf die Fälle ausweitet, bei denen das Opfer unbewusst einen Beitrag zu seiner Selbstschädigung leisten muss, um den Tatbestand zu erfüllen.⁶⁸ Der BGH selbst spricht insoweit bei diesen Fällen von einer der mittelbaren Täterschaft verwandten Struktur.⁶⁹ Er will die Grundlagen der mittelbaren Täterschaft folglich nicht direkt, sondern entsprechend anwenden. So erkennen auch *Kudlich* und *Martin* in dem Urteil des BGH Bedenken, direkt von mittelbarer Täterschaft zu sprechen, obwohl der BGH sagt, dass das Opfer zum „Tatmittler gegen sich selbst“ wird, was wiederum für eine mittelbare Täterschaft spricht, die sie selbst auch präferieren.⁷⁰ Für das Problem des unmittelbaren Ansetzens i.R.d. mittelbaren Täterschaft ist diese Streitigkeit jedoch unerheblich, ändert es doch nichts an der sachlichen Problematik des Versuchsbeginns bei diesen speziellen Fällen.⁷¹

bb. Die Diskussion über das unmittelbare Ansetzen

Wann ein unmittelbares Ansetzen i.R.d. mittelbaren Täterschaft und damit auch im vorliegenden Fall gegeben ist, ist jedoch in der Literatur umstritten.

Die Einzel- und die Gesamtlösung

Letztlich stehen sich hierbei die sog. Einzellösung und die sog. Gesamtlösung gegenüber. Bei der Einzellösung setzt der Hintermann dann unmittelbar an, wenn er nach seiner Vorstellung die nötige Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen hat, sodass dieser im unmittelbaren Anschluss die Tat ausführt und das Rechtsgut unmittelbar gefährdet ist.⁷² Die Gesamtlösung (die auch vom BGH vertreten wird) macht den Versuchsbeginn vom Stand des Rechtsgutsangriffs insgesamt unter Einschluss der auch vom Tatmittler und nicht nur vom Hintermann allein zu leistenden Tatbeiträge abhängig.⁷³ Damit

66 BGHSt 43, 177 (180).

67 BGHSt 43, 177 (180).

68 Gössel, JR 1998, 293 (293).

69 BGHSt 43, 177 (180).

70 KUDLICH, JuS 1998, 596 (597); MARTIN, JuS 1998, 273 (273f.); siehe auch LK-ROXIN, § 25 Rn 106.

71 Vgl. GÖSSEL, JR 1998, 293 (295); MARTIN, JuS 1998, 273 (274).

72 LACKNER, 22. Auflage, § 22 Rn 9.

73 GÖSSEL, JR 1998, 293 (295).

ist letztendlich strittig, ob für den Versuchsbeginn des Hintermanns nur auf dessen Verhalten oder auch auf das Verhalten des Tatmittlers abzustellen ist.

Argumente für Einzel- und Gesamtlösung

Die Vertreter der Einzellösung argumentieren, dass es nicht darauf ankommen kann, ob der Täter sich sicher ist, dass das Opfer bald erscheint oder es nur für möglich hält.⁷⁴ Dies würde dazu führen, dass die Schwelle zum Versuchsbeginn bei einem Handeln des Täters mit *dolus directus I* deutlich früher beginnen würde als bei einem Handeln mit *Eventualvorsatz*, was gegen die Gleichbehandlung der Vorsatzformen spricht.⁷⁵

Otto stimmt hingegen der Argumentation (wie auch *Gösse*⁷⁶) des BGH zu, und begründet dies damit, dass der Täter das Erscheinen des Opfers auch in seinen Tatplan mit aufgenommen hat und das dies somit auch Berücksichtigung bei der Bestimmung des Zeitpunkts des unmittelbaren Ansetzens finden muss.⁷⁷

c) Zwei ähnliche Fälle aus der BGH-Rechtsprechung

Das bisher Gesagte ist ein Ausschnitt aus dem in der Literatur zum Teil heftig umstrittenen Problemkreis des unmittelbaren Ansetzens i.R.d. mittelbaren Täterschaft. Gerade die Giftfallen-Entscheidung hat diese oftmals unübersichtliche Kasuistik deutlich gemacht. Es ist daher an dieser Stelle nicht möglich, alle Ansichten und Argumente zu nennen. Vielmehr soll durch die folgende Darstellung zweier sehr ähnlicher Fälle, über die der BGH nach der Giftfallen-Entscheidung urteilen musste, noch deutlicher aufgezeigt werden, was das Besondere und damit auch Schwierige in der Giftfallen-Entscheidung war und weshalb der BGH den Angeklagten vom versuchten Tötungsdelikt freigesprochen hat, während er in den beiden folgenden Fällen den Angeklagten der versuchten Tötung für schuldig befand.

aa. Die „Sprengfallen“-Entscheidung

In der „Sprengfallen“-Entscheidung hatte der Täter eine Handgranate unter das Kfz des Opfers montiert und den Zündmechanismus so mit dem Rad verknüpft, dass bei der nächsten Fahrt die Granate gezündet und das Opfer getötet wird.⁷⁸ Auch hier musste somit das Opfer durch eigenes Zutun selbstständig die Falle auslösen. Der wesentliche Unterschied zur Giftfalle bestand hier jedoch darin, dass sich hier die Täter bewusst waren, dass das Opfer in nächster Zeit den Wagen benutzen würde. Somit war nach der Vorstellung des Täters das Rechtsgut mit dem Aufstellen der Falle unmittelbar gefährdet, sodass zum Versuch unmittelbar angesetzt wurde.

bb. Die „Steckdosen“-Entscheidung

In BGH *NStZ* 2001, 475ff. hatte der Täter aus Verärgerung über seinen Vermieter, der einen rechtkräftigen Räumungstitel gegen ihn erwirkt hat, Veränderungen an der Elektroinstallation des Hauses sowie an Steckdosen vorgenommen, sodass beim Anschluss eines

74 BÖSE, JA 1999, 342 (346); ROXIN, JZ 1998, 211 (212).

75 BÖSE, JA 1999, 342 (346); ROXIN, JZ 1998, 211 (212).

76 GÖSSEL, JR 1998, 293 (297).

77 OTTO, *NStZ* 1998, 243 (244).

78 BGH *NStZ* 1998, 294f.

Elektrogeräts den nächsten Benutzer ein tödlicher Stromstoß getroffen hätte. Auch hier nahm der BGH ein unmittelbares Ansetzen an, da die Nutzung der manipulierten Steckdosen innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nahelag.⁷⁹ Auch in dieser Urteilsbegründung weist der BGH ausdrücklich auf den Unterschied zur Giftfallen-Entscheidung hin, bei der der Täter in „ungewisser Erwartung“ bzgl. des Erscheinens des Opfers war.⁸⁰

Diese beiden Fälle zeigen, dass der BGH auch in späteren Entscheidungen seiner Linie treu geblieben ist und ein unmittelbares Ansetzen immer dann annimmt, wenn der Täter das Erscheinen des Opfers im Wirkungskreis des Tatmittels für naheliegend hält, sodass das Rechtsgut schon in diesem Zeitpunkt unmittelbar gefährdet erscheint.

d) Fazit

Den Entscheidungen des BGH (und damit der Gesamtlösung) ist zuzustimmen. Würde man in den Fällen, bei denen der Täter das Erscheinen des Opfers nur vage für möglich hält oder es nur am Rande in Betracht zieht, bereits ein unmittelbares Ansetzen annehmen, würde dies zu einer nicht hinnehmbaren Vorverlagerung des Versuchsstadiums und damit der Strafbarkeit führen.

Beachten sollte man außerdem, dass gerade in solchen schwierigen Fällen mit komplizierten dogmatischen Fragestellungen man sich von der noch oft vorhandenen Vorstellung lösen muss, dass man ein bestimmtes Schema entwickeln kann, welches schablonenartig auf diese Fälle anzuwenden ist. Um zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen, muss der Einzelfall genau betrachtet werden, was wesentlich wichtiger ist, als sich unbedingt an die von einem selbst bevorzugte Theorie oder Ansicht zu halten.

5. Die Problematik im Sirius-Fall

Wie oben⁸¹ bereits dargestellt, lag das Hauptproblem darin, ob der „Täter“ tatsächlich Täter eines versuchten Tötungsdelikts in mittelbarer Täterschaft oder bloß Teilnehmer an einem straflosen Suizidversuch war.

a) Die Lösung der Rechtsprechung

Der BGH entschied sich für die erste Variante. Die Frage der Abgrenzung sei in den Fällen, in denen der Täter nur durch Täuschung und nicht etwa durch das Vorliegen eines psychischen Zustands nach § 20 StGB oder einer Notlage nach § 35 StGB zu der selbstschädigenden Handlung gebracht worden ist, einzelfallabhängig und hängt „von Art und Tragweite des Irrtums ab“.⁸² Wenn der Getäuschte nicht weiß, dass er sich durch seine Handlung das Leben nimmt und wurde dieser Irrtum bewusst und gewollt vom Hintermann ausgelöst, so ist derjenige mittelbarer Täter eines Tötungsdelikts.⁸³ So gelagert hat der BGH diesen Fall gesehen. Die Frau wusste nach Ansicht des BGH nicht, dass sie tatsächlich sterben wird, wenn sie den Fön in die Badewanne fallen lässt, sondern rechnete

79 BGH NStZ 2001, 475 (476).

80 BGH NStZ 2001, 475 (476).

81 Siehe unter B. II. 2.

82 BGHSt 32, 38 (41f.).

83 BGHSt 32, 38 (42).

fest mit dem Erwachen in einem neuen Körper am Genfer See. Dass dies für wohl jeden anderen Menschen ein absolut unrealistisches Szenario ist, ist auch dem BGH aufgefallen, der dies jedoch als nicht entlastend für den Täter angesehen hat.⁸⁴

Interessant ist das obiter dictum des BGH (unter II. 3. des Urteils) am Ende seiner Urteilsbegründung. Dort sagt er, dass der Täter ebenso verurteilt hätte werden müssen, wenn die Frau gedacht hätte, sie würde tatsächlich zunächst sterben, um dann ein neues Leben nach dem Tod führen zu können.⁸⁵ Dies zeigt zunächst, dass sich der BGH nicht ganz sicher zu sein scheint, wie der Irrtum der Frau denn nun wirklich konkret ausgesehen hat, was in Anbetracht des sehr unrealistischen und wohl einmaligen Sachverhalts nicht unbedingt verwundert. Wichtiger ist die Begründung. Der BGH nimmt einen Irrtum über den konkreten Handlungssinn an. Denn die Täuschung beinhalte die Vorspiegelung, dass der Tod nichts anderes sei als der Beginn eines neuen Lebens.⁸⁶ Dies sei so zu werten ist, wie der Irrtum über den Nichteintritt des Todes.⁸⁷ Dies wiederum führt zu einer mittelbaren Täterschaft des Hintermanns aufgrund seiner Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens.⁸⁸

b) Reaktion und Kritik der Literatur

Das Urteil hat in der Literatur einige Reaktionen hervorgerufen, die sich kritisch hiermit auseinandergesetzt haben. Hierbei steht die Abgrenzung von strafbarer Tötungstäterschaft zur straflosen Suizidteilnahme im Vordergrund.

aa. Die Abgrenzung von strafbarer Tötungstäterschaft zur straflosen Suizidteilnahme

Zunächst wird die Aussage des BGH kritisiert, dass die Abgrenzungsfrage nicht abstrakt beantwortet werden könne, sondern eine Einzelfallentscheidung sei.⁸⁹ Denn eine mittelbare Täterschaft liegt, so *Neumann* und *Roxin*, zumindest dann immer vor, wenn der Tatmittler im Gegensatz zum Hintermann nicht erkennt, dass er einen Tatbestand erfüllt.⁹⁰ Wird dies sinngemäß auf die Fälle der Selbstschädigung übertragen, so liegt mittelbare Täterschaft dann vor, wenn der Getäuschte nicht erkennt, dass die Folge seines Handelns sein Tod sein wird.⁹¹ Hat die Frau tatsächlich nicht damit gerechnet, dass sie durch ihre Handlung sterben wird, so unterlag sie einem Irrtum, der folglich zur mittelbaren Täterschaft des Hintermanns führt.⁹² Hierbei wird jedoch betont, dass man die mit gesundem Menschenverstand nicht nachvollziehbaren Vorstellungen der Frau als aus ihrer Sicht wahr zugrunde legen muss, auch wenn dies schwer verständlich ist, sodass die Frau nie Selbstmord begehen wollte, sondern nur ihr altes Leben in einem neuen Körper fortsetzt.⁹³ Legt man dies zugrunde, so sieht auch *Schmidhäuser* den Hintermann als mittelbaren Täter eines versuchten Tötungsdelikt an.⁹⁴

84 BGHSt 32, 38 (43).

85 BGHSt 32, 38 (43).

86 BGHSt 32, 38 (43).

87 BGHSt 32, 38 (43).

88 BGHSt 32, 38 (43).

89 NEUMANN, JuS 1985, 677 (680); ROXIN, NStZ 1984, 71 (72).

90 NEUMANN, JuS 1985, 677 (681); ROXIN, NStZ 1984, 71 (72).

91 NEUMANN, JuS 1985, 677 (681); ROXIN, NStZ 1984, 71 (72).

92 ROXIN, NStZ 1984, 71 (72).

93 ROXIN, NStZ 1984, 71 (72); SCHMIDHÄUSER, JZ 1984, 195 (195f.).

94 SCHMIDHÄUSER, JZ 1984, 195 (196.).

Auf sehr viel deutlicheren Widerspruch trifft, wenn auch nicht das Urteil als solches, die Begründung des BGH bei *Sippel*.⁹⁵ Dieser greift zunächst die Behauptung des BGH an, dass der Hintermann mittelbarer Täter kraft überlegenen Wissens sei, obwohl das Entscheidende die Tatherrschaft und damit die Tatmittlerbeherrschung ist.⁹⁶ *Sippel* argumentiert, dass die Frau den Fön auch ins Wasser geworfen hätte, wenn der Hintermann ebenfalls dem Irrtum unterlegen wäre, sodass dessen überlegenes Wissen ihn nicht zum Täter macht.⁹⁷ Hiergegen lässt sich einwenden, dass die Tatsache, dass der Hintermann nicht dem Irrtum unterlegen ist, gerade dessen überlegene Stellung gegenüber der Frau ausgemacht hat und er nur so die Tat und deren Ablauf gestalterisch lenken konnte. *Sippel* verkennt, dass der BGH es für die Annahme einer mittelbaren Täterschaft in diesem Fall zur Voraussetzung gemacht hat, dass der Hintermann den Irrtum bei dem Getäuschten bewusst und gewollt hervorgerufen und ausgenutzt haben muss.⁹⁸ Hätte der Hintermann dies nicht, wie in *Sippels* Beispiel, getan, würde eine mittelbare Täterschaft von vornherein ausscheiden. *Sippel* selbst bejaht die mittelbare Täterschaft des Hintermanns trotzdem und nennt sie „mittelbare Täterschaft aufgrund partieller psychischer Störung des Werkzeugs“, durch die der Hintermann die Tat steuern konnte.⁹⁹ Diese Formulierung ist insoweit beachtlich, als der BGH ausdrücklich festgestellt hat, dass die Frau „keine psychischen Störungen aufwies“. ¹⁰⁰ Insofern widerspricht sich die Begründung von *Sippel* mit dem Sachverhalt.

Generell auf Widerspruch trifft das Urteil bei *Merkel*, der die Frau in einem Subsumtionsirrtum bzgl. der Begriffe „Tod“, „Überleben“ und „personale Identität“ sieht, der als Bezeichnungsirrtum strafrechtlich nicht relevant sein soll, sodass die Frau letztendlich voll verantwortlich gehandelt hat und der Hintermann kein mittelbarer Täter ist.¹⁰¹

bb. Kritik am obiter dictum des BGH

Das unter II. 3. des Urteils des BGH erfolgte obiter dictum, in dem der BGH feststellt, dass der Hintermann auch mittelbarer Täter gewesen wäre, wenn die Frau gedacht hätte, dass sie zunächst einmal tatsächlich stirbt und dann ein Leben nach dem Tod führt, löst in der Literatur erheblich mehr Bedenken aus. Denn die Frau hätte gewusst, dass sie zunächst tatsächlich stirbt, sodass fraglich ist, ob sie dann immer noch einem Irrtum unterliegen würde, der zur mittelbaren Täterschaft des Hintermanns führt. *Roxin* stimmt dem Ergebnis des BGH in diesem (fiktiven) Einzelfall zu und sieht die Frau in einem Subsumtionsirrtum, da sie den Begriff des Selbstmords falsch auslegt und kommt so zu einer mittelbaren Täterschaft des Hintermanns.¹⁰² Daneben fragt *Roxin*, ob generell eine mittelbare Täterschaft nicht nur bei einem Irrtum des Opfers über die Herbeiführung des Todes, sondern auch grundsätzlich bei einem Irrtum über Umstände, die für dessen Entschluss maßgeblich waren, vorliegen kann.¹⁰³ In diesem Fall, so *Roxin*, würde jedoch ein bloßer

95 SIPPEL, NStZ 1984, 357f.

96 SIPPEL, NStZ 1984, 357 (357).

97 SIPPEL, NStZ 1984, 357 (357).

98 Vgl. BGHSt 32, 38 (42).

99 SIPPEL, NStZ 1984, 357 (358).

100 Vgl. BGHSt 32, 38 (43).

101 MERKEL, JZ 1999, 502 (505).

102 ROXIN, NStZ 1984, 71 (72).

103 ROXIN, NStZ 1984, 71 (72).

Motivationsirrtum (und kein, im Gegensatz zu seiner früheren Meinung,¹⁰⁴ Irrtum über den konkreten Handlungssinn) vorliegen, da das Opfer voll verantwortlich handelt, die Verantwortlichkeit des Vordermanns also nicht ausgeschlossen ist, und der Hintermann daher kein mittelbarer Täter sein kann.¹⁰⁵

Neumann hingegen lehnt in diesem fiktiven Fall einen Subsumtionsirrtum der Frau ab und befürwortet einen Irrtum über den konkreten Handlungssinn, der die Folgen eines Tatbestandsirrtums nach sich ziehen soll, sodass es für ihn gerechtfertigt ist, eine mittelbare Täterschaft des Hintermanns zu bejahen.¹⁰⁶ Er erkennt jedoch, dass es noch viele Unsicherheiten gerade in der Abgrenzung des Irrtums über den konkreten Handlungssinn zum Motivirrtum gibt, die noch nicht geklärt worden sind.¹⁰⁷

Schmidhäuser nimmt zu dem Nachsatz des BGH nur insoweit Stellung, dass er anführt, dass die Ausführungen des BGH unnötig sind und es nicht darauf ankommt, welchem Irrtum die Frau in diesem Fall unterlegen ist.¹⁰⁸ Eine Begründung fehlt jedoch.

M.E. unterliegt in dieser fiktiven Fallabwandlung des BGH die Frau einem bloßen Motivirrtum. Hätte sie tatsächlich gewusst, dass sie zunächst einmal stirbt, um danach ein neues Leben beginnen zu können, wäre ihr trotz allem zunächst bewusst gewesen, dass sie stirbt. Die Erwartung, danach ein neues Leben führen zu können, mag sie zwar zu ihrer Tat bewegen haben, die Entscheidung, sich das Leben zu nehmen, hätte sie aber allein und freiverantwortlich getroffen. Der Hintermann wäre somit nicht mittelbarer Täter eines Tötungsdelikts. Eine Teilnahme an dem Suizid ist in Ermangelung einer Haupttat ebenfalls nicht möglich, so dass nur eine Bestrafung wegen Betruges erfolgen könnte.

c) Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Literatur (bis auf *Merkel*) dem Ergebnis des BGH zustimmt, jedoch dessen Begründung oftmals so nicht teilen kann und andere Lösungsmodelle vorschlägt. Die Einzigartigkeit und Skurrilität des Sachverhalts, der zum großen Teil unbekannte Probleme der Irrtums- und Beteiligungsdogmatik aufgeworfen hat, ist es aber wohl zu verdanken, dass es auch der Literatur nicht gelingt, eine einvernehmliche und das Problem vollständig zu lösende Antwort zu finden.

III. 3. Rechtsvergleichender Teil: Deutsch-Ungarisches Strafrecht

1. Ein allgemeiner Vergleich der mittelbaren Täterschaft in beiden Rechtssystemen

Nachdem die mittelbare Täterschaft im Deutschen Strafrecht im generellen und die Sonderkonstellation des Opfers als Werkzeug gegen sich selbst sowie die Giftfallen-Entscheidung wie auch der Sirius-Fall im speziellen erörtert wurde, soll nun die mittelbare Täterschaft im Ungarischen Strafrecht näher untersucht werden, um sogleich mögliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum deutschen Recht aufzuzeigen.

104 ROXIN, Täterschaft, S. 225ff.

105 LK-ROXIN, § 25 Rn 110; ROXIN, NStZ 1984, 71 (72).

106 NEUMANN, JuS 1985, 677 (682).

107 NEUMANN, JuS 1985, 677 (682).

108 SCHMIDHÄUSER, JZ 1984, 195 (196).

a) Der Täterbegriff

Im Ungarischen Strafrecht gilt der restriktive Täterbegriff, wonach zwischen den Beteiligungsformen der Täterschaft und der Teilnahme unterschieden werden muss.¹⁰⁹ So soll nicht jeder kausale Beitrag zu einer Straftat sogleich die Täterschaft begründen. Dies stellt eine Gemeinsamkeit zum Deutschen Strafrecht dar, in dem ebenfalls der restriktive Täterbegriff angewendet wird.¹¹⁰ Auch im ungarischen Täterschafts- und Teilnahme-system ist der Täter die zentrale Gestalt des Geschehens, während der Teilnehmer eine dem Täter untergeordnete Rolle spielt.¹¹¹

b) Die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

Aufgrund des restriktiven Täterbegriffs stellt sich nun auch, wie auch in der deutschen Beteiligungslehre, in der ungarischen Beteiligungslehre die Frage, nach welchen Kriterien die Täterschaft von der Teilnahme abzugrenzen ist. Hier nun beginnt sich die ungarische Beteiligungsdogmatik von der deutschen fast schon fundamental zu unterscheiden. Denn das Ungarische Strafrecht orientiert sich an der formal-objektiven Theorie, wonach Täter nur derjenige sein kann, der die tatbestandsmäßige Handlung ganz oder zumindest teilweise selbst vornimmt.¹¹² Alle anderen Tatbeiträge sind automatisch nur als Teilnahme-handlung zu qualifizieren.¹¹³ Diese Theorie, die früher auch einmal im Deutschen Strafrecht von v. Liszt-Schmidt und von v. Hippel vertreten wurde, wird nun aber durchweg abgelehnt. Sie lässt sich mit dem Wortlaut des StGB nicht mehr vereinbaren. Dies führt unmittelbar zur Diskussion über die mittelbare Täterschaft. Denn die formal-objektive Theorie vermag diese nicht zu erklären, wird doch hier jemand als Täter angesehen, der kein Merkmal des Tatbestandes erfüllt.¹¹⁴

Im Ungarischen Strafgesetzbuch (uStGB) ist die Alleintäterschaft in § 20 I gesetzlich normiert, wonach Täter ist, wer den gesetzlichen Tatbestand der Straftat verwirklicht. Eine gesetzliche Umschreibung der mittelbaren Täterschaft, wie es sie in Deutschland ab 1975 in § 25 I 2. Alt. StGB gibt, existiert im uStGB nicht. Nichtsdestotrotz kennt das ungarische Strafrecht die Konstellation der mittelbaren Täterschaft. Wie diese sich allerdings auf Grundlage der formal-objektiven Theorie erklären lässt, müsste jedoch auch in Ungarn sehr fraglich sein. In der Rechtsprechung wird sie mangels gesetzlicher Alternative unter die unmittelbare Täterschaft gefasst.¹¹⁵ Dies ist insofern problematisch, als das dies als ein Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip angesehen werden kann.¹¹⁶

c) In Ungarn allgemein anerkannte Fälle der mittelbaren Täterschaft im Vergleich zur mittelbaren Täterschaft im Deutschen Strafrecht

Das, was man in Ungarn unter mittelbarer Täterschaft versteht, ist jedoch der deutschen Ansicht sehr ähnlich. So ist jemand mittelbarer Täter, wer die Tat durch einen an-

109 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI.

110 GROPP, § 10 Rn 18 ff.

111 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI

112 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI

113 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI

114 Sch/Sch-CRAMER-HEINE, vor § 25 Rn 54–55; GROPP, § 10, Rn 29.

115 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI.

116 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI.

117 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI; TÓTH, S. 61.

deren, der selbst weder Täter noch Mittäter ist, begeht.¹¹⁷ Dabei muss der Tatmittler ebenfalls einen Defekt aufweisen.¹¹⁸ Wäre dies nicht der Fall, wäre der Tatmittler selbst für sein Handeln verantwortlich, sodass der Hintermann wegen Anstiftung zu verurteilen wäre.¹¹⁹ Dies erscheint als Parallele zum Verantwortungsprinzip in der deutschen Beteiligungsdogmatik. In der ungarischen Dogmatik haben sich, wie auch in der deutschen, Fälle herausgebildet, bei denen ein Defekt beim Tatmittler angenommen werden kann, der seine Verantwortung ausschließt und eine mittelbare Täterschaft des Hintermanns begründet.

aa. Der in einem Tatbestandsirrtum Handelnde ist nach § 27 I uStGB nicht strafbar. Während § 16 I 1 StGB besagt, dass der Vorsatz bei einem Tatbestandsirrtum entfällt, spricht das Pendant im uStGB nur davon, dass die Strafe entfällt. Wenn nun der Hintermann diesen Irrtum ausgelöst hat oder diesen ausnutzt, ist er (sowohl im Ungarischen wie auch im Deutschen Strafrecht) als mittelbarer Täter anzusehen.

bb. Ebenso entfällt die Verantwortung des Tatmittlers für sein Handeln, wenn er dies unter Zwang oder Drohung tun musste.¹²⁰ Dies entspricht grundsätzlich der „deutschen“ mittelbaren Täterschaft kraft überlegenen Willens. Beachtlich ist, dass im uStGB die Straffreiheit in einem solchen Fall in § 26 I sogar gesetzlich geregelt ist. Dieser besagt, dass „nicht strafbar ist, wer die Tat unter der Einwirkung eines solchen Zwangs oder einer solcher Drohung begeht, die ihn unfähig macht, nach seinem Willen zu handeln“. Wann jemand unfähig ist, nach seinem Willen zu handeln, geht hieraus jedoch nicht hervor.

cc. Ist der Tatmittler Soldat und führt er die Straftat auf einen rechtswidrigen Befehl hin aus, so ist der Vorgesetzte als mittelbarer Täter anzusehen.¹²¹ Dies unterscheidet sich vom Deutschen Strafrecht. Denn gem. § 11 I SoldatenG, § 5 I WStG darf eine Anordnung nicht befolgt werden, wenn hierdurch eine Straftat begangen würde. Handelt der Soldat trotzdem, ist er für sein Handeln verantwortlich, eine mittelbare Täterschaft der Vorgesetzten scheidet aus. Im Ordnungswidrigkeitenrecht ist in diesem Fall eine mittelbare Täterschaft hingegen noch möglich.¹²²

dd. Leidet der Tatmittler an einer krankhaften seelischen Störung, so kann er nach § 24 I uStGB nicht bestraft werden. Nutzt der Hintermann diesen Defekt aus, so ist er als mittelbarer Täter anzusehen.¹²³ Auch im Deutschen Strafrecht stellt die Schuldunfähigkeit nach § 20 1. Alt. StGB einen Defekt dar, der die Verantwortung des Tatmittlers entfallen lässt. Einziger Unterschied ist, dass im uStGB dies ein persönlicher Strafaufhebungsgrund ist, während es im Deutschen Strafrecht bereits die Schuld entfallen lässt.

ee. Ist der Tatmittler ein Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so ist dieses bei Begehung der Tat schuldunfähig gem. § 23 uStGB. Wird dieses von dem

118 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI.

119 TÓTH, S. 61.

120 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI.

121 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI.

122 Sch/Sch-CRAMER-HEINE, § 25 Rn 29.

123 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI.

Hintermann bewusst zur Begehung einer Straftat benutzt, so ist dieser mittelbarer Täter. Diese Fallgruppe gibt es ebenso im Deutschen Strafrecht. Hier ist es jedoch strittig, ob der Einsatz von strafunmündigen Kindern, die gem. § 19 StGB ebenfalls noch jünger als 14 Jahre sind, immer eine mittelbare Täterschaft des Hintermanns begründet. Eine Ansicht nimmt hierbei immer einen Fall der mittelbaren Täterschaft an.¹²⁴ Andere verneinen eine mittelbare Täterschaft, wenn das Kind einen eigenen Willen entfalten konnte und zu einem eigenen Entschluss fähig war, selbst also die Tatherrschaft hatte, und bejahen stattdessen eine Anstiftung.¹²⁵

d) Mittelbare Täterschaft durch Unterlassen

Der Vollständigkeit halber soll noch kurz auf die unterschiedliche Behandlung des Unterlassens im Rahmen der mittelbaren Täterschaft eingegangen werden. Im Ungarischen Strafrecht existiert die Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft durch Unterlassen, wenn der Hintermann als Garant dafür einzustehen hat, dass der unmittelbar Handelnde keine strafbare Handlung vornimmt.¹²⁶ Diese Konstellation gibt es ebenso im Deutschen Strafrecht, wobei dies überwiegend als Fall der unmittelbaren Unterlassungstäterschaft angesehen wird.¹²⁷

2. Das Opfers als Werkzeug gegen sich selbst im Ungarischen Strafrecht

Wie oben bereits gesehen, wird auch im Ungarischen Strafrecht eine mittelbare Täterschaft durch Hervorrufen eines Irrtums beim Tatmittler oder der Nötigung desselben begründet. Da die mittelbare Täterschaft im Gesetz nicht geregelt und somit schon gar nicht auf reine Drei-Personen-Verhältnisse beschränkt ist, besteht prinzipiell die Möglichkeit, dass auch hier die Sonderkonstellation des Opfers als Werkzeug gegen sich selbst möglich ist. Eine Besonderheit könnte sich jedoch im Rahmen des Falles der durch Irrtum hervorgerufenen Selbsttötung ergeben. Wann hier eine mittelbare Täterschaft angenommen werden kann, ist in der deutschen Beteiligungsdogmatik oftmals umstritten, führt doch ein Verneinen der mittelbaren Täterschaft zur generellen Straflosigkeit des Hintermanns, da die Selbsttötung nicht strafbar und so eine Teilnahme an ihr aufgrund des Akzessorietätsprinzips nicht möglich ist. Das uStGB bietet hier eine weitere Option, die es im StGB nicht gibt. So besagt § 168 uStGB: *Wer jemanden zu einem Selbstmord bestimmt oder zur Begehung eines Selbstmordes Hilfe leistet, begeht ein Verbrechen, wenn der Selbstmord versucht oder begangen wird, und ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.* Die Bestimmung eines anderen zum Selbstmord entspricht hierbei einer Anstiftung.¹²⁸ Dies eröffnet die Möglichkeit eines „Mittelweges“, sodass nicht unbedingt versucht werden muss, nur um die Straflosigkeit des Hintermanns zu vermeiden, diesen als mittelbaren Täter zu qualifizieren. Durch die Schaffung des § 168 uStGB ist es möglich, die auch in Ungarn herrschende Akzessorietät der Teilnahme von der Täterschaft zu durch-

124 LK-ROXIN, § 25 Rn 118; Sch/Sch-CRAMER-HEINE, § 25 Rn 39.

125 JESCHECK – WEIGEND, § 62 II 4; STRATENWERTH – KUHLEN, § 12 Rn 48.

126 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI.

127 Sch/Sch-CRAMER-HEINE, § 25 Rn 55; GROPP, § 10 Rn 68; ROXIN, AT II; § 31 Rn 175.

128 KARSAI – SZOMORA – CSÚRI.

brechen.¹²⁹ Denn der Selbstmord ist auch in Ungarn nicht strafbar. So können in Ungarn gerade im Bereich des Opfers als Werkzeug gegen sich selbst andere Ergebnisse unter Einbeziehung des § 168 uStGB erzielt werden, als dies in Deutschland der Fall ist.

IV. BILANZ

Das Deutsche und Ungarische Strafrecht weisen im Hinblick auf die Beteiligungsdogmatik und hier insbesondere bei der mittelbaren Täterschaft zunächst recht große Unterschiede auf. Dies hängt zunächst damit zusammen, dass der ungarische Gesetzgeber im Vergleich zum deutschen die mittelbare Täterschaft nicht gesetzlich kodifiziert hat. Darüber hinaus baut sich die ungarische Beteiligungsdogmatik auf der formal-objektiven Theorie auf, während im Deutschen Strafrecht die Tatherrschaftslehre herrschend ist. Nichtsdestotrotz fallen im Ergebnis die Unterschiede bzgl. der mittelbaren Täterschaft nicht so groß aus, wie es aufgrund der eigentlich fundamentalen Unterschiede zu erwarten wäre. Im Gegenteil kann man sogar von einem sehr ähnlichen Verständnis von der Anwendung und vom Sinn und Zweck der mittelbaren Täterschaft sprechen, was insbesondere durch die anerkannten Fallgruppen der mittelbaren Täterschaft deutlich geworden ist.

In Bezug auf die innerhalb der mittelbaren Täterschaft besonderen Rolle des Opfers als Werkzeug gegen sich selbst hat das uStGB durch den § 168 eine sehr interessante weitere Möglichkeit in der Hand, um diese Fälle zu lösen. Diese oben als „Mittelweg“ bezeichnete Variante der Bestrafung eines Hintermanns wegen einer Anstiftung zum Selbstmord wäre auch für das Deutsche Strafrecht eine hilfreiche Option, über deren Einführung in das StGB sich die Wissenschaft und der deutsche Gesetzgeber einmal ernsthafte Gedanken machen sollte. Dies würde den Konflikt entschärfen, der momentan in diesem Bereich des Deutschen Strafrechts besteht. Denn schafft man es nicht, den Hintermann als mittelbaren Täter zu qualifizieren, ist dieser automatisch straffrei. Dies führt teilweise zu genauso unbefriedigenden Ergebnissen, wie wenn man den Hintermann als mittelbaren Täter ansieht, obwohl sein Opfer zumindest noch in der Weise freiverantwortlich gehandelt hat, dass man ihm zumindest eine „Teilschuld“ anrechnen müsste, die dem Hintermann wiederum zugute kommt. Diese Entscheidung zwischen Straflosigkeit und der vollen Bestrafung des Hintermanns stellt letztlich ein noch ungelöstes Problem dar, welches durch einen neuen Tatbestand, ähnlich dem § 168 uStGB, sachgerechter gelöst werden könnte, als es momentan versucht wird.